Amtsblatt der Europäischen Union

L 313



Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

55. Jahrgang13. November 2012

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

*	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1053/2012 der Kommission vom 7. November 2012 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Provolone Valpadana (g.U.))	1
*	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1054/2012 der Kommission vom 7. November 2012 zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Taureau de Camargue (g. U.)]	3
*	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1055/2012 der Kommission vom 9. November 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	8
*	Verordnung (EU) Nr. 1056/2012 der Kommission vom 12. November 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelenzyme in Bezug auf Übergangsmaßnahmen (¹)	9
*	Verordnung (EU) Nr. 1057/2012 der Kommission vom 12. November 2012 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Dimethylpolysiloxan (E 900) als Schaumverhütungsmittel in Nahrungsergänzungsmitteln (¹)	11

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 3 EUR

(1) Text von Bedeutung für den EWR



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

*	Verordnung (EU) Nr. 1058/2012 der Kommission vom 12. November 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Aflatoxine in getrockneten Feigen (1)	14
*	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1059/2012 der Kommission vom 12. November 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 412/2008 hinsichtlich der Aufteilung des Einfuhrzollkontingentszeitraums für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch in Teilzeiträume	16
	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1060/2012 der Kommission vom 12. November 2012 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	18

Berichtigungen

★ Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 976/2012 der Kommission vom 23. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010 (ABl. L 294 vom 24.10.2012) 2



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1053/2012 DER KOMMISSION

vom 7. November 2012

zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Provolone Valpadana (g.U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (¹), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung "Provolone Valpadana" geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission (²) eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006

handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union (³) veröffentlicht. Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollten die Änderungen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 7. November 2012

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, Dacian CIOLOŞ Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.3 Käse

ITALIEN

Provolone Valpadana (g.U.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1054/2012 DER KOMMISSION

vom 7. November 2012

zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Taureau de Camargue (g. U.)]

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (¹), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung "Taureau de Camargue" geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2036/2001 der Kommission (²) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1068/2008 (³) eingetragen worden ist.
- (2) Zweck des Antrags ist eine Änderung der Spezifikation, mit der die Beschreibung des Erzeugnisses, das geografische Gebiet, der Ursprungsnachweis, das Herstellungsverfahren, die Etikettierung, die einzelstaatlichen Vorschriften und die Kontaktdaten der zuständigen Dienst-

stellen des Mitgliedstaats, der antragstellenden Vereinigung und der Kontrolleinrichtungen präzisiert werden.

(3) Die Kommission hat die Änderungen geprüft und hält sie für gerechtfertigt. Da es sich um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 handelt, kann sie die Kommission genehmigen, ohne auf das Verfahren nach den Artikeln 5, 6 und 7 derselben Verordnung zurückzugreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung "Taureau de Camargue" wird gemäß Anhang I geändert.

Artikel 2

Anhang II enthält das "Einzige Dokument" mit den wichtigsten Angaben der Spezifikation.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 7. November 2012

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, Dacian CIOLOŞ Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 18.10.2001, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 31.10.2008, S. 8.

ANHANG I

Folgende Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung "Taureau de Camargue" werden genehmigt:

- Die Angaben zur zuständigen Dienststelle des Mitgliedstaats, zur antragstellenden Vereinigung und zu den Kontrolleinrichtungen wurden aktualisiert.
- Beschreibung des Erzeugnisses: Die Beschreibung des Erzeugnisses wurde durch das Alter der Tiere ergänzt. Die Bestimmung wurde nicht verändert und war bereits Bestandteil der Rubrik "Herstellungsverfahren" der Spezifikation.
- Geografisches Gebiet: Das geografische Gebiet blieb unverändert, doch die Liste der Kantone in der Spezifikation wurde durch eine Liste der Gemeinden ersetzt.
- Ursprungsnachweis: Die Rubrik wurde um die Bestimmungen zur Kontrolle, Ursprungsgarantie und Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses mit der Ursprungsbezeichnung ergänzt; diese Bestimmungen wurden infolge der Reform des Kontrollsystems der französischen g. U. geändert.
- Herstellungsverfahren: Diese Rubrik wurde um Bestimmungen aus nationalen Vorschriften zur Definition der g. U. ergänzt. So wurden die Kriterien für die genetische Selektion der Rassen, die Höchstbelastung und die Berechnung der Großvieheinheiten eingefügt. Zudem wurden genaue Angaben zum Verbot des Zusatzes von fertigem Mischfutter und zu den zulässigen therapeutischen Behandlungen gemacht.

Eingefügt wurden auch die nationalen Bestimmungen zur Schlachtung der Tiere (Abholung der Tiere, Transport, Schlachtung, Behandlung des Schlachtkörpers). Ebenso wurde ergänzt, dass gemäß den nationalen Vorschriften die Zerlegung in dem geografischen Gebiet erfolgen muss.

Redundante Bestimmungen, die auch in den allgemeinen Vorschriften (Tierseuchenkontrollen, Umsetzungsgrad der Schlachtkörperklassifizierung gemäß EUROP-Klassifizierung) enthalten sind, wurden gestrichen.

- Etikettierung: Die antragstellende Vereinigung wünschte, dass die Verpflichtung zur Anbringung des g.U.-Symbols der Europäischen Union aufgenommen wird.
- Einzelstaatliche Vorschriften: Die einzelstaatlichen Vorschriften wurden gemäß französischem Recht um die Übersicht der wichtigsten Prüfpunkte und deren Bewertung ergänzt.

ANHANG II

EINZIGES DOKUMENT

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

"TAUREAU DE CAMARGUE"

EG-Nr.: FR-PDO-0105-0314-17.10.2011

g.g.A. () g.U. (X)

1. Name

"Taureau de Camargue"

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1-1: Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei der geschützten Ursprungsbezeichnung "Taureau de Camargue" handelt es sich um frisches Fleisch von männlichen oder weiblichen Tieren lokaler Rassen, d. h. der Rassen "raço di Biou" oder "de Combat" (auch als "brave" bezeichnet) oder einer Kreuzung dieser beiden Rassen, die in dem geografischen Gebiet geboren, aufgezogen, geschlachtet und zerlegt wurden.

Die Tiere müssen mindestens 18 Monate alt sein.

Die Reifungsdauer der Schlachtkörper im Schlachtbetrieb muss mindestens 48 Stunden und höchstens fünf Tage betragen. Das Kaltgewicht der Schlachtkörper darf nicht weniger als 100 kg betragen, ausgenommen bei Färsen von 18 bis 30 Monaten, für die das Mindestgewicht auf 85 kg festgesetzt ist.

Das Fleisch des "Taureau de Camargue" zeichnet sich durch seine kräftige rote Farbe aus; es ist zart und fettarm.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

_

3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Die Tiere müssen hauptsächlich durch Weidefütterung ernährt werden, außer in den Wintermonaten, in denen Futterzusätze ausschließlich in Form von Heu und Getreide aus dem geografischen Gebiet zulässig sind. Der Zusatz von fertigem Mischfutter, einschließlich Fütterungsarzneimittel, ist unter keinen Umständen erlaubt.

3.5. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Tiere müssen in dem geografischen Gebiet geboren, aufgezogen, geschlachtet und zerlegt werden.

3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Die Schlachtkörper müssen in dem geografischen Gebiet zerlegt werden: Die Schlachtkörper der für die g. U. "Taureau de Camargue" geschlachteten Tiere sind im Durchschnitt kleiner als die anderer Schlachtrinder, weshalb es eines besonderen Know-hows bedarf, um diese kleinen Schlachtkörper fachgerecht zu zerlegen. Dieses Know-how hat sich ausschließlich in dem geografischen Gebiet erhalten, da die beiden Rassen der g. U. "Taureau de Camargue" im übrigen Frankreich praktisch nicht vorkommen.

3.7. Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Die Kennzeichnung des Fleisches der geschützten Ursprungsbezeichnung "Taureau de Camargue" erfolgt, wenn der Schlachtkörper noch vollständig ist, d. h. zwischen der Ermittlung des Kaltgewichts und dem Ende des Kühlprozesses

Dabei wird umgehend der Stempel der g. U. auf den verschiedenen Muskeln (acht Stellen) angebracht. Dieser Stempel wird von den Dienststellen des "Institut national de l'origine et de la qualité" ausgegeben.

Der Schlachtkörper und die daraus gewonnenen Teilstücke werden bis zum Endverkäufer von einem Etikett begleitet, das mindestens folgende Angaben enthält:

- Name der Ursprungsbezeichnung;

- Schlachtnummer;
- Klarname des Aufzuchtbetriebs;
- Name und Anschrift des Zerlegungsbetriebs oder des Schlachthofs;
- Symbol der Europäischen Union für eine g.U.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Um die Ursprungsbezeichnung zu erhalten, muss das Fleisch aus den Manades (Zuchtbetriebe für Stiere der Rasse "raço di Biou") oder den Ganaderias (Zuchtbetriebe für Stiere der Rasse "de Combat") im geografischen Gebiet stammen.

Die Tiere müssen in nachstehendem geografischen Gebiet geboren, aufgezogen, geschlachtet und zerlegt werden:

Département Bouches-du-Rhône:

- Kanton Arles: alle Gemeinden
- Kanton Châteaurenard: alle Gemeinden
- Kanton Eyguières: Aureilles, Eyguières, Lamanon und Mouriès
- Kanton Istres: Fos-sur-Mer, Istres
- Kanton Orgon: alle Gemeinden
- Kanton Port-Saint-Louis-du-Rhône: Port-Saint-Louis-du-Rhône
- Kanton Salon-de-Provence: Grans, Miramas, Salon-de-Provence
- Kanton Saintes-Maries-de-la-Mer: Saintes-Maries-de-la-Mer
- Kanton Saint-Rémy-de-Provence: alle Gemeinden
- Kanton Tarascon-sur-Rhône: alle Gemeinden

Département Gard:

- Kanton Aigues-Mortes: alle Gemeinden
- Kanton Aramon: alle Gemeinden außer Estézargues und Domazan
- Kanton Beaucaire: alle Gemeinden
- Kanton Lédignan: Mauressargues
- Kanton Marguerittes: alle Gemeinden
- Kanton Nîmes: alle Gemeinden
- Kanton Quissac: alle Gemeinden außer Quissac
- Kanton Remoulins: Argilliers, Collias, Remoulins, Vers-Pont-du-Gard
- Kanton Rhony-Vidourle: alle Gemeinden

Kanton Saint-Chaptes: alle Gemeinden außer Aubussargues, Collorgues, Baron, Foissac, Saint-Dézéry

- Kanton Saint-Gilles: alle Gemeinden
- Kanton Saint-Mamert: alle Gemeinden
- Kanton Sommières: alle Gemeinden
- Kanton Uzès: Arpaillargues-et-Aureillac, Blauzac, Sanilhac-Sagriès, Saint-Maximin, Uzès.
- Kanton Vauvert: alle Gemeinden
- Kanton La Vistrenque: alle Gemeinden

Département Hérault:

- Kanton Castries: alle Gemeinden
- Kanton Claret: Campagne, Fontanès, Garrigues, Sauteyrargues, Vacquières
- Kanton Lunel: alle Gemeinden
- Kanton Les Matelles: Prades-le-Lez, Saint-Bauzille-de-Montmel, Sainte-Croix-de-Quintillargues, Saint-Vincent-de-Barbeyrargues
- Kanton Mauguio: alle Gemeinden

Kanton Montpellier: Castelnau-le-Lez, Clapiers, Le Crès, Lattes, Montpellier, Pérols

Innerhalb dieses geografischen Gebiets wurde ein sogenanntes "Feuchtgebiet" definiert.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet der g. U. entspricht dem Winterweidegebiet des "Taureau de Camargue"; dabei handelt es sich um die Gemeinden, in denen die Tiere traditionell den Winter auf den weitläufigen Garrigue- und Wiesenflächen verbringen. Innerhalb dieses Gebietes befindet sich das sogenannte "Feuchtgebiet", das dem Gebiet der Camargue entspricht und in dem sich die Tiere während des Sommers mindestens sechs Monate lang aufhalten.

Diese weitläufigen Weideflächen, auf denen in der Camargue halophile Pflanzen wachsen und die im Gebiet der Winterweiden aus trockenem Grasland bestehen, beeinflussen die körperliche und geistige Entwicklung der Tiere. Diese Zucht ist darüber hinaus selbst von entscheidender ökologischer Bedeutung, da sie die Entwicklung der Pflanzen in den Naturräumen (sumpfige Ebenen, Salzwiesen, Moore und Grasland) beeinflusst: Die Stiere dämmen die Ausbreitung bestimmter Pflanzenarten ein und nutzen große Vegetationsräume, die aus vielfältigen benachbarten und miteinander verbundenen Lebensräumen bestehen.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

In zahlreichen Werken wird die große Ursprünglichkeit des "Taureau de Camargue" betont, die einerseits auf die Abgeschiedenheit, in der die Rasse aufgrund der besonderen Charakteristika der Camargue gehalten wurde, und andererseits auf die vom Menschen zur Anpassung an die Gegebenheiten entwickelte Haltungsform zurückzuführen ist.

Diese Tiere sind praktisch wildlebend, nicht domestiziert, robust und widerstandsfähig; sie sind dem Menschen gegenüber misstrauisch und können somit aggressiv werden.

Deshalb weist das Fleisch dieser Tiere besondere Merkmale auf, die in einer Studie des INRA (französisches Institut für landwirtschaftliche Forschung; 5. Dezember 2007 – Kongress zum Thema Forschung im Bereich der Wiederkäuer) beschrieben sind. Aus dieser Studie geht insbesondere hervor, dass die Muskeln dieser Tiere eine kräftige rote Farbe aufweisen und dass das Fleisch fettarm ist.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Die Besonderheit des Fleisches des "Taureau de Camargue" ist eng mit dem Herkunftsort und dem Zuchtzweck verbunden, nämlich den Stierkämpfen, für die halbwilde, in einer intakten und geschützten natürlichen Umgebung aufgewachsene Tiere benötigt werden.

Die nervöse und aggressive Art dieser Tiere entspricht außerdem sehr gut der Bestimmung der Tiere und verleiht ihrem Fleisch die besonderen Eigenschaften.

Der "Taureau de Camargue" der traditionellen lokalen Rassen ("camarguaise" und "brave") ist besonders gut an die Gegebenheiten in der Camargue angepasst.

Der "Taureau de Camargue" wächst in Freiheit auf, beweidet die in dem Gebiet vorhandenen Flächen und verbringt mindestens sechs Monate im Feuchtgebiet. Dieses Gebiet weist flache Landschaften mit besonderer Geologie und Bodenbeschaffenheit auf und ist durch den mehr oder weniger hohen Salzgehalt geprägt. Auf diesen aus landwirtschaftlicher Sicht armen Böden entstehen ganz besondere Ökosysteme (Queller, Salzmelde, Sodakraut).

Die organoleptischen Eigenschaften und die Besonderheit des Fleisches lassen sich durch die große Pflanzenvielfalt auf den Weideflächen erklären:

- halophile Pflanzen (Queller, Sodakraut, Salzmelde...) auf salzhaltigen Böden,
- Schilf und Schwingel in Süßwasserbereichen,
- natürlicher Garrigue-Bewuchs im Winter.

Die kräftige rote Farbe des Fleisches hängt mit dessen pH-Wert zusammen, der durch eine alkalihaltige Ernährung mit halophilen Pflanzen entstehen kann. Seine feine Textur zeichnet sich durch den Muskelfasertyp aus, der sich durch die regelmäßige Bewegung der Tiere in extensiver Weidehaltung (Weideland) ausprägt. Diese freie und häufige Bewegung der Tiere führt auch dazu, dass die Muskeln zur Deckung ihres Energiebedarfs die Fettreserven angreifen und das Fleisch somit einen geringen Fettgehalt aufweist.

Der "Taureau de Camargue" weist ganz besondere Merkmale auf, die durch das Zusammenspiel zwischen Boden, Lebensraum und Lebensbedingungen entstehen.

Der "Taureau de Camargue", der durch seinen Lebensraum geprägt ist und bereits seit frühesten Zeiten in extensiver Weidehaltung gezüchtet wird, ist zu einem wichtigen Faktor für die Erhaltung der Biodiversität in der Camargue geworden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

https://www.inao.gouv.fr/fichier/CDCTaureauDeCamargue.pdf

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1055/2012 DER KOMMISSION

vom 9. November 2012

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (¹), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine Warennomenklatur festgelegt (nachstehend "Kombinierte Nomenklatur" genannt), die in Anhang I jener Verordnung aufgeführt ist.
- (2) Im Interesse der Rechtssicherheit ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des Kapitels 20 der Kombinierten Nomenklatur zu präzisieren und auf Algen und Tange zu erweitern, die nach Verfahren wie Kochen, Rösten, Würzen oder Zusatz von Zucker zubereitet oder haltbar gemacht wurden und daher nicht zu Position 1212 ("Algen, Tange, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen") gehören. Algen und Tange gelten im Sinne der Kombinierten Nomenklatur als "andere Pflanzen".
- (3) Daher sollte in Kapitel 20 der Kombinierten Nomenklatur eine neue Zusätzliche Anmerkung eingefügt werden,

um eine einheitliche Auslegung auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union zu gewährleisten.

- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Kapitel 20 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird folgende zusätzliche Anmerkung 9 eingefügt:

"9. Algen und Tange, zubereitet oder haltbar gemacht nach nicht in Kapitel 12 vorgesehenen Verfahren, wie Kochen, Rösten, Würzen oder Zusatz von Zucker, gehören als Zubereitungen von anderen Pflanzenteilen zum Kapitel 20. Algen und Tange, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen, sind in Position 1212 einzureihen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 2012

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, Algirdas ŠEMETA Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1056/2012 DER KOMMISSION

vom 12. November 2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelenzyme in Bezug auf Übergangsmaßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (¹), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 beträgt die Frist für die Vorlage von Anträgen für Lebensmittelenzyme 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Durchführungsbestimmungen, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (²) zu erlassen sind.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 234/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 (3) gilt ab dem 11. September 2011.
- (3) Die Erstellung der Unionsliste der Lebensmittelenzyme sollte reibungslos ablaufen und den bestehenden Markt für Lebensmittelenzyme nicht stören, vor allem sollten kleine und mittlere Unternehmen nicht behindert werden. Erforderlichenfalls können für die Zwecke der Erstellung dieser Liste geeignete Übergangsmaßnahmen nach dem in Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 genannten Verfahren erlassen werden.
- (4) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 234/2011 haben die Antragsteller die neuesten von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ("Behörde") erstellten Anleitungsdokumente betreffend die für die Risikobewertung vorgeschriebenen Daten zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügbar sind. Die Behörde hat am 23. Juli 2009 ein wissenschaftliches Gutachten mit Anleitungen zu den Datenanforderungen bei der Bewertung von Anträgen für Lebensmittelenzyme (4) angenommen und am 8. Juli 2011 eine Erläuterung als Anleitung für die Vorlage eines Dossiers

betreffend Lebensmittelenzyme (5) veröffentlicht. Außerdem hat sie am 25. Mai 2011 ein wissenschaftliches Gutachten zur Aktualisierung des Leitfadens für die Risikobewertung genetisch veränderter Mikroorganismen und ihrer Erzeugnisse, die für die Verwendung in Lebensund Futtermitteln bestimmt sind (6), angenommen.

- (5) Die ausführlichen, in der Verordnung (EU) Nr. 234/2011, den Anleitungsdokumenten und der Erläuterung der Behörde festgelegten Anforderungen wurden nach der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 angenommen.
- (6) Nach der inzwischen gewonnenen Erfahrung reicht die ursprüngliche Frist für die Vorlage von Anträgen nicht aus, damit die betroffenen Akteure, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, alle erforderlichen Daten fristgerecht vorlegen können. Für die Vorlage der Anträge bedarf es mehr Zeit als ursprünglich vorgesehen, um einen reibungslosen Übergang von der derzeitigen Rechtslage zu dem mit der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 eingeführten System zu ermöglichen. Daher sollte der in der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 für die Vorlage von Anträgen für Enzyme niedergelegte Zeitraum von 24 Monaten verlängert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 erhält folgende Fassung:

"Die Frist für die Vorlage solcher Anträge beträgt 42 Monate ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Durchführungsbestimmungen, die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 zur Festlegung eines einheitlichen Zulassungsverfahrens für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen zu erlassen sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 15.

⁽⁴⁾ The EFSA Journal (2009) 1305, S. 1. http://www.efsa.europa.eu/en/scdoc/doc/1305.pdf

 ⁽⁵⁾ Supporting Publication 2011:177. http://www.efsa.europa.eu/en/supporting/doc/177e.pdf
 (6) EFSA Journal 2011;9(6):2193. http://www.efsa.europa.eu/en/

^(°) EFSA Journal 2011;9(6):2193. http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/2193.pdf

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2012

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

VERORDNUNG (EU) Nr. 1057/2012 DER KOMMISSION

vom 12. November 2012

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Dimethylpolysiloxan (E 900) als Schaumverhütungsmittel in Nahrungsergänzungsmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (¹), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ist für die Europäische Union eine Liste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung festgelegt.
- (2) Diese Liste kann unter Anwendung des Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (²) geändert werden.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 kann die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden.
- (4) Es wurde beantragt, die Verwendung von Dimethylpolysiloxan (E 900) als Schaumverhütungsmittel in Nahrungsergänzungsmitteln zuzulassen; der Antrag wurde den Mitgliedstaaten vorgelegt.
- (5) Nahrungsergänzungsmittel in Form von Brausetabletten enthalten normalerweise Säuren (etwa Zitronensäure) und Hydrocarbonat- oder Carbonat-Salze. Die Tabletten werden in Wasser gelöst, dabei wird Kohlendioxid freigesetzt. Dieses Gas führt normalerweise zur Bildung von Schaum, der über den Rand des Glases hinausströmt. Der aufsteigende Schaum muss durch Zugabe eines Schaumverhütungsmittels zu der Brausetablette teilweise oder ganz unterdrückt werden. Dimethylpolysiloxan (E 900) kann als effizientere Alternative zu den derzeit zugelassenen Polysorbaten und Zuckerestern von Speisefettsäuren eingesetzt werden.
- (6) Die Kommission kam in ihrem Bericht über die Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen in der Europäischen Union (3) zu dem Schluss, dass für Dimethylpolysiloxan (E 900) keine weitere Prüfung erforderlich ist, da die theoretische Aufnahme berechnet anhand konser-

vativer Annahmen zum Lebensmittelkonsum und zur Zusatzstoffverwendung — die annehmbare tägliche Aufnahmemenge (ADI) nicht übersteigt. Am 18. Mai 1990 legte der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss einen ADI-Wert von 1,5 mg/kg Körpergewicht fest (4). Die zusätzliche Aufnahmemenge aufgrund der neuen Verwendung als Schaumverhütungsmittel in Nahrungsergänzungsmitteln in Form von Brausetabletten wird auf weniger als 10 % der ADI geschätzt. Es ist daher angebracht, die Verwendung von Dimethylpolysiloxan (E 900) in Nahrungsergänzungsmitteln in Form von Brausetabletten zuzulassen.

- (7) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 muss die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit um ein Gutachten ersuchen, um die EU-Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aktualisieren zu können, es sei denn, die Aktualisierung hat keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Da die Aktualisierung der Liste durch Zulassung der Verwendung von Dimethylpolysiloxan (E 900) in Nahrungsergänzungsmitteln in Form von Brausetabletten keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat, kann auf die Einholung eines Gutachtens bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit verzichtet werden.
- (8) Gemäß den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1129/2011 der Kommission (5) gilt die Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ab 1. Juni 2013 Damit die Verwendung von Dimethylpolysiloxan (E 900) in Nahrungsergänzungsmitteln vor diesem Datum zugelassen werden kann, ist für diese Verwendung des genannten Lebensmittelzusatzstoffes ein früheres Geltungsdatum festzulegen.
- (9) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2001) 542 endg.

⁽⁴⁾ http://ec.europa.eu/food/fs/sc/scf/reports/scf_reports_32.pdf

⁽⁵⁾ ABl. L 295 vom 12.11.2011, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2012

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO ANHANG

In Anhang II Teil E der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wird in der Lebensmittelkategorie 17.1 "Nahrungsergänzungsmittel in fester Form, einschließlich Kapseln, Komprimaten und ähnlichen Formen, ausgenommen kaubare Formen" nach dem Eintrag zu E 551-E 559 folgender Eintrag eingefügt:

	"E 900	Dimethylpolysiloxan	10		Nur Nahrungsergänzungsmittel in Form von Brausetabletten	Geltungsbeginn: Ab dem 3. Dezember 2012
(79): Der Höchstgehalt bezieht sich auf das in 200 ml Wasser gelöste, verzehrfertige Nahrungsergänzungsmittel."						

VERORDNUNG (EU) Nr. 1058/2012 DER KOMMISSION

vom 12. November 2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Aflatoxine in getrockneten Feigen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (¹), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (²) sind die Höchstgehalte für Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxin (Aflatoxin B1 + G1 + B2 + G2) in einer Reihe von Lebensmitteln festgelegt.
- (2) Die Höchstgehalte für Aflatoxine in getrockneten Feigen müssen geändert werden, um den Entwicklungen im Codex Alimentarius, neuen Informationen darüber, inwiefern dem Auftreten von Aflatoxinen durch die Anwendung bewährter Verfahren vorgebeugt werden kann, sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen über die unterschiedlichen Gesundheitsrisiken bei verschiedenen hypothetischen Höchstgehalten für Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxin in verschiedenen Lebensmitteln Rechnung zu tragen.
- (3) Im Codex Alimentarius wurde ein zulässiger Gehalt von 10 µg/kg Gesamtaflatoxin in genussfertigen getrockneten Feigen festgelegt (³). Der Höchstgehalt stützt sich auf die Bewertung, die der Gemeinsame Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe der FAO/WHO (JECFA) auf seiner 68. Sitzung vorgenommen hat und bei der er die Auswirkungen unterschiedlicher hypothetischer Höchstgehalte für Aflatoxine in Mandeln, Paranüssen, Haselnüssen, Pistazien und getrockneten Feigen auf Exposition und Gesundheitsrisiko geprüft hat (⁴). Bezüglich getrockneter Feigen folgerte der Ausschuss, dass un-

abhängig von den hypothetischen Höchstgehalten die ernährungsbedingte Gesamtbelastung durch Aflatoxine nicht wesentlich beeinflusst werde. Es wurde nachgewiesen, dass sich bei Anwendung bewährter Verfahren ein Gesamtaflatoxingehalt von 10 µg/kg erreichen lässt.

- Im Codex Alimentarius wurde nur ein Höchstwert für Gesamtaflatoxin festgelegt, da infolge verschiedener Faktoren (Erntejahr, Sorte, Witterungsbedingungen) das Verhältnis zwischen Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxin stark abweichen kann. Da Aflatoxin B1 das stärkste Karzinogen ist, wurde jedoch in den EU-Rechtsvorschriften zusätzlich zum Höchstgehalt für Gesamtaflatoxin ein gesonderter niedrigerer Höchstgehalt für Aflatoxin B1 festgesetzt. Gesamtaflatoxin ist die Summe aus den Aflatoxinen B1, B2, G1 und G2. Es ist daher angebracht, den Höchstgehalt für Aflatoxin B1 an den Gehalt für Gesamtaflatoxin anzupassen. Der entsprechende Höchstgehalt für Aflatoxin B1 wurde anhand der seit 2005 erhobenen Daten über das Vorkommen von Aflatoxinen in getrockneten Feigen ermittelt. Aus dieser Berechnung geht hervor, dass das Verhältnis des Gehalts an Aflatoxin B1/Gesamtaflatoxin durchschnittlich rund 0,6 beträgt und dass die Konzentration von Aflatoxin B1 nicht, wie bisher angenommen, rund 50 % des Gesamtaflatoxins ausmacht.
- Das Ergebnis der vom JECFA vorgenommenen Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher Höchstgehalte in getrockneten Feigen auf die Exposition wurde in einer aktualisierten Bewertung der Exposition (5) durch das Referat "Diätetische und chemische Überwachung" der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bestätigt; darin heißt es, dass der Anstieg der ernährungsbedingten Aflatoxinexposition bei einem Gesamtaflatoxinhöchstgehalt in getrockneten Feigen von 10 μg/kg gegenüber 4 μg/kg bei unterschiedlichen Expositionen schätzungsweise zwischen 0,15 und 0,26 % beträgt. Aus früheren Bewertungen der EFSA in dieser Angelegenheit (6) kann gefolgert werden, dass ein solcher Anstieg die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt. Der in der Europäischen Union geltende Höchstgehalt für Gesamtaflatoxin in getrockneten Feigen sollte daher durch den im Codex

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5.

⁽³⁾ Codex General Standard for Contaminants and toxins in foods (CODEX STAN 193-1995) http://www.codexalimentarius.net/ download/standards/17/CXS_193e.pdf

⁽⁴⁾ WHO Food Additive Series. 59. Safety evaluation of certain food additives and contaminants. http://www.who.int/foodsafety/chem/ jecfa/publications/monographs/en/index.html

⁽⁵⁾ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, Effect on dietary exposure of an increase of the levels for aflatoxin total from 4 μg/kg to 10 μg/kg for dried figs. Supporting Publications 2012:EN-311. [6 S.]. Online abrufbar unter: www.efsa.europa.eu/publications

⁽⁶⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums CONTAM über den potenziellen Anstieg des Gesundheitsrisikos für Verbraucher durch eine mögliche Anhebung der zulässigen Höchstwerte für Aflatoxine in Mandeln, Haselnüssen und Pistazien und daraus hergestellten Produkten. http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/446.pdf Effects on public health of an increase of the levels for aflatoxin total from 4 μg/kg to 10 μg/kg for tree nuts other than almonds, hazelnuts and pistachios - Statement of the Panel on Contaminants in the Food Chain. http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/1168. pdf

festgesetzten Höchstgehalt für Gesamtaflatoxin in getrockneten Feigen und den entsprechenden Höchstgehalt für Aflatoxin B1 ersetzt werden, und hierzu sollte die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 entsprechend geändert werden

(6) Da die Kommission des Codex Alimentarius einen Höchstgehalt für Gesamtaflatoxin ausschließlich für genussfertige Feigen festgelegt hat, sollte der bestehende EU-Höchstgehalt für Gesamtaflatoxin in diesen Feigen beibehalten werden, und es sollte ausschließlich der Gehalt an Aflatoxin B1 für diese Feigen angepasst werden, um den neueren Daten zum Verhältnis des Gehalts von Aflatoxin B1 und Gesamtaflatoxin in getrockneten Feigen Rechnung zu tragen. (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, und weder das Europäische Parlament noch der Rat haben ihnen widersprochen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2012

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EC) Nr. 1881/2006 wird wie folgt geändert:

(1) In Abschnitt 2 erhalten die Einträge 2.1.9 und 2.1.10 folgende Fassung:

"2.1.9	Trockenfrüchte, ausgenommen getrocknete Feigen, die vor ihrem Verzehr oder ihrer Verwendung als Lebensmittelzutat einer Sortierung oder einer anderen physikalischen Behandlung unterzogen werden sollen	5,0	10,0	_
2.1.10	Trockenfrüchte, ausgenommen getrocknete Feigen, sowie deren Verarbeitungserzeugnisse, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Verwendung als Lebensmittelzutat bestimmt sind	2,0	4,0	"

(2) In Abschnitt 2 wird folgender Eintrag 2.1.18 angefügt:

"2.1.18	getrocknete Feigen	6,0	10,0	"
---------	--------------------	-----	------	---

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1059/2012 DER KOMMISSION

vom 12. November 2012

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 412/2008 hinsichtlich der Aufteilung des Einfuhrzollkontingentszeitraums für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch in Teilzeiträume

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹), insbesondere auf Artikel 144 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 412/2008 der Kommission (²) wurde ein jährliches Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres eröffnet.
- (2) Die jüngsten Entwicklungen auf dem internationalen Rindfleischmarkt, nämlich ein deutlicher Anstieg der Weltmarktpreise und größere Preisschwankungen wegen der zunehmenden weltweiten Nachfrage nach Rindfleisch, haben gezeigt, dass die Möglichkeit, nur einmal im Jahr Einfuhrrechte beantragen zu können, den Verarbeitern wirtschaftliche Schwierigkeiten bereiten kann. Die Verarbeiter können ihren Einfuhrbedarf nicht an die geänderte Marktlage anpassen, wenn sie die Einfuhrrechte zu Beginn des jährlichen Kontingentszeitraums beantragen müssen. Deshalb verlieren einige von ihnen die bei der Beantragung der Einfuhrrechte geleistete Sicherheit.
- (3) Wenn den Verarbeitern die Möglichkeit eingeräumt würde, Einfuhrrechte vierteljährlich statt einmal im Jahr zu beantragen, könnten sie ihre Einfuhren kurzfristiger planen und besser auf die raschen Veränderungen des internationalen Rindfleischmarktes reagieren.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 412/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 412/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, nachstehend "Einfuhrzollkontingentszeit-

raum' genannt, wird unter den Bedingungen der vorliegenden Verordnung ein Zollkontingent für die Einfuhr von 63 703 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) zur Verarbeitung in der Union bestimmtem gefrorenem Rindfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91, nachstehend 'das Kontingent' genannt, eröffnet.

- (2) Das Einfuhrzollkontingent gemäß Absatz 1 wird auf die folgenden vier Teilzeiträume aufgeteilt:
- a) 1. Juli bis 30. September;
- b) 1. Oktober bis 31. Dezember;
- c) 1. Januar bis 31. März;
- d) 1. April bis 30. Juni."
- 2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Anträge auf Zuteilung von Einfuhrrechten zur Herstellung von A- oder B-Erzeugnissen sind in den ersten sieben Tages des Monats, der jedem Teilzeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorausgeht, bis spätestens 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) des betreffenden siebten Tages einzureichen."
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens am 14. Tag des Monats, in dem die Anträge gemäß Absatz 1 gestellt werden, bis spätestens 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit) die für jede der beiden Produktgruppen für den betreffenden Teilzeitraum beantragten Gesamtmengen, ausgedrückt in Kilogramm Schlachtkörperäquivalent."
- 3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

- (1) Die Einfuhrrechte werden ab dem 23. Tag des Monats, in dem die Anträge gemäß Artikel 6 Absatz 1 gestellt werden, spätestens jedoch am letzten Tag dieses Monats erteilt. Die Einfuhrrechte gelten ab dem ersten Tag des Teilzeitraums, für den der Antrag gestellt wurde, bis zum 30. Juni des betreffenden Einfuhrkontingentszeitraums.
- (2) Bewirkt die Anwendung des in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 genannten Zuteilungskoeffizienten, dass weniger Einfuhrrechte zugeteilt werden, als beantragt wurden, so wird der entsprechende Anteil der gemäß Artikel 6 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung geleisteten Sicherheit unverzüglich freigegeben.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 9.5.2008, S. 7.

(3) Sind die verfügbaren Mengen ausgeschöpft, so setzt die Kommission die Einreichung von Anträgen auf Einfuhrrechte für die betreffenden laufenden Nummern bis zum Ende des Einfuhrkontingentszeitraums aus."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Dezember 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2012

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1060/2012 DER KOMMISSION

vom 12. November 2012

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (¹),

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (²), insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 2012

Für die Kommission, im Namen des Präsidenten, José Manuel SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	37,4
	MA	43,2
	MK	30,8
	TR	50,7
	ZZ	40,5
0707 00 05	AL	37,9
	EG	140,2
	TR	104,3
	ZZ	94,1
0709 93 10	TR	121,5
	ZZ	121,5
0805 20 10	PE	72,2
	ZA	190,9
	ZZ	131,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70,	AR	96,7
0805 20 90	HR	42,8
	PE	42,6
	TR	77,5
	ZA	34,7
	ZZ	58,9
0805 50 10	TR	75,0
	ZA	91,4
	ZZ	83,2
0806 10 10	BR	269,5
	LB	256,9
	PE	313,2
	TR	164,0
	US	306,6
	ZZ	262,0
0808 10 80	CA	157,0
	CL	151,5
	CN	83,7
	MK	25,2
	NZ	150,4
	ZA	143,2
	ZZ	118,5
0808 30 90	CN	89,9
5555 75 75	TR	113,3
	ZZ	101,6

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code "ZZ" steht für "Andere Ursprünge".

anstatt:

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 976/2012 der Kommission vom 23. Oktober 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 165/2011 über Abzüge von bestimmten, Spanien für 2011 und die darauf folgenden Jahre zugeteilten Fangquoten für Makrele wegen Überfischung im Jahr 2010

(Amtsblatt der Europäischen Union L 294 vom 24. Oktober 2012)

Auf Seite 4, Anhang, in der Überschrift der sechsten Spalte der Tabelle:

"Multiplikationsfaktor gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Über-fischung

(*) 2)"

muss es heißen: "Multiplikationsfaktor gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Überfischung

× 2)".

Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das Amtsblatt der Europäischen Union erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des Amtsblatts der Europäischen Union berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten "Hinweis für den Leser" über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu



